



Protokollauszug vom 24. März 2010, 184. Sitzung

5690. 2009/400

Weisung 423 vom 16.09.2009

Änderung der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ), Anpassung der Bestimmungen über die öffentlich-rechtlichen Organisationen des Schulpersonals

Die Redaktionskommission beantragt einstimmig Zustimmung zum Gemeinderatsbeschluss Nr. 5564 vom 10. Februar 2010:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Christian Aeschbach (FDP), Ruth Anhorn (SVP), Min Li Marti (SP), Dr. Ueli Nagel (Grüne)
Abwesend: Ernst Danner (EVP), Mario Mariani (CVP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Schlussabstimmung:

Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 89 gegen 20 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit der Redaktionskommission beschlossen:

Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) vom 23. März 1988

Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (GRB vom 23. März 1988, VVZ) wird in B. Ziff. 4 wie folgt geändert:

[B. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsordnung der Schulorgane]**4. Öffentlich-rechtliche Organisationen des Schulpersonals****4.1 Volksschule der Schulkreise****Art. 47 Grundsatz**

¹Es bestehen folgende öffentlich-rechtliche Organisationen des Schulpersonals:

1. Konvente

- a) Lehrpersonen, Betreuungspersonal und Leitende Hausdienst und Technik sind in Konventen zusammengeschlossen. Es besteht ein Stadtkonvent und in jedem Schulkreis ein Kreiskonvent.
- b) Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind im städtischen Konvent der Schulleitungen zusammengefasst. Die Konferenzen der Schulleitungen in den Schulkreisen fallen nicht unter diese Verordnung, sondern werden in der Verordnung über die geleiteten Schulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut, GRB vom 11. Januar 2006) geregelt.

2. Fachgruppen

Gesamtstädtische Fachgruppen des Schulpersonals werden für folgende Fachbereiche gebildet:

- a) Kindergarten;
- b) Unterstufe;
- c) Mittelstufe;
- d) Sekundarschule;
- e) Betreuung; und
- f) Hausdienst.

²Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz kann bei Bedarf weitere Fachgruppen einsetzen.

Art. 48 Zusammensetzung und Wahl a) Stadtkonvent

¹Der Stadtkonvent setzt sich zusammen aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- b) der Aktuarin oder dem Aktuar;
- c) den Präsidentinnen oder Präsidenten der Kreiskonvente; und



d) den Mitgliedern der Fachgruppen.

²Der Vorstand des Stadtkonvents besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- b) der Aktuarin oder dem Aktuar;
- c) den Präsidentinnen oder Präsidenten der Kreiskonvente; und
- d) den Leitenden der Fachgruppen.

³Die Mitglieder des Stadtkonvents wählen die Präsidentin oder den Präsidenten und die Aktuarin oder den Aktuar aus dem Kreis der Mitglieder der Kreiskonvente. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Im Übrigen organisiert er sich selbst.

Art. 49 b) Kreiskonvente

¹Jeder Kreiskonvent setzt sich je aus den Lehr- und Betreuungspersonen und den Leitenden Hausdienst und Technik des Schulkreises zusammen. Er wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vertretung in jede Fachgruppe.

²Der Vorstand des Kreiskonvents setzt sich zusammen aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- b) den Vertretungen der Fachgruppen; und
- c) einer durch die Schulkonferenz gewählten Vertretung jeder Schuleinheit.

³Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und eine Aktuarin oder einen Aktuar. Im Übrigen organisiert er sich selbst.

⁴Das Schulpräsidium und eine von der Schulleitungskonferenz des Schulkreises bestimmte Vertretung haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 50 c) Fachgruppen

¹Jede Fachgruppe setzt sich aus den von den Kreiskonventen gewählten Vertretungen zusammen.

²Sie bestimmt aus ihren Reihen eine Leitung. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 51 d) Städtischer Konvent der Schulleitungen

¹Der städtische Konvent der Schulleitungen setzt sich aus allen Schulleiterinnen und Schulleitern der Volksschule zusammen.



²Der Vorstand des städtischen Konvents der Schulleitungen setzt sich zusammen aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- b) der Aktuarin oder dem Aktuar; und
- c) sieben weiteren Mitgliedern, die je von den Schulleitungskonferenzen der Schulkreise gewählt werden.

³Der städtische Konvent der Schulleitungen wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Aktuarin oder den Aktuar. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Art. 52 Aufgaben

¹Die Konvente vertreten die Anliegen ihrer Mitglieder und begutachten insbesondere die ihnen von den Schulbehörden zur Vernehmlassung überwiesenen Geschäfte. Sie können die Behandlung weiterer Geschäfte durch die Schulbehörden beantragen. Sie gewährleisten den Informationsfluss zu den Behörden und innerhalb des Schulpersonals.

²Den Fachgruppen obliegt die Vorberatung von Geschäften, die ihr Fachgebiet betreffen. Sie beraten die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz.

³Die Fachgruppen sind in der Regel bei der Vorbereitung und Beratung von wichtigen Fachthemen ihres Bereichs beizuziehen. Sie legen jährlich gegenüber der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz Rechenschaft über ihre Tätigkeit und ihre Ziele ab. Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz kann ihnen Aufträge erteilen.

⁴Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz erlässt in diesem Rahmen Aufgabenbeschreibungen für die Konvente und Fachgruppen.

Art. 53 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Konvente richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Geschäftsführung von Gemeindebehörden. Jeder Konvent und jede Fachgruppe erlässt im Rahmen der vorliegenden Verordnung eine Geschäftsordnung.

4.2. Konvente der Sonderschulen und der Jugendmusikschule

Art. 54 Konvent der Sonderschulen und weiterer gesamtstädtischer sonderpädagogischer Angebote

Die Lehr- und Betreuungspersonen der Sonderschulen, das Personal der Therapien Logopädie und Psychomotorik sowie die Leitenden Hausdienst und Technik der Sonderschulen bilden den Konvent der Sonderschulen und weiterer gesamtstädtischer sonderpädagogischer Angebote.

5 / 5

Art. 55 Konvent der Jugendmusikschule

Die Lehrpersonen der Jugendmusikschule bilden den Konvent der Jugendmusikschule.

Art. 56 Präsidium und Aktuariat

Die Konvente der Sonderschulen und weiterer gesamtschulischer sonderpädagogischer Angebote sowie der Jugendmusikschule wählen je eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Aktuarin oder einen Aktuar. Im Übrigen organisieren sie sich selbst.

Art. 57 Aufgaben und Geschäftsführung

¹Für die Aufgaben und die Geschäftsführung der Konvente der Sonderschulen und weiterer gesamtschulischer sonderpädagogischer Angebote sowie der Jugendmusikschule gelten die Bestimmungen über die Konvente der Volksschule der Schulkreise (Art. 52 Abs. 1 und Art. 53) sinngemäss.

²Die Schulkommissionen erlassen Aufgabenbeschreibungen. Sie können Aufträge erteilen. Im vorgegebenen Rahmen erlassen die Konvente eine Geschäftsordnung.

Art. 58–61

[aufgehoben]

[Der Stadtrat setzt diese Änderung der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich in Kraft.]

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 31. März 2010 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 30. April 2010). (Der Gemeinderatsbeschluss liegt bei den Parlamentsdiensten, Stadthaus, auf.)

Im Namen des Gemeinderates

Präsidium

Sekretariat